

19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Anlage 2

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 13 Kunststoffabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 13 Schweißabfälle

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 gemischte Verpackungen
15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 09 Verpackungen aus Textilien
15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 03 Altreifen
16 01 19 Kunststoffe
16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 13* gefährliche Bestandteile²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 03 04 Fäkalschlamm

⁵⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

* gefährliche Abfallarten im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01 Holz
17 02 02 Glas
17 02 03 Kunststoff
17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 02 Aluminium
17 04 05 Eisen und Stahl
17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04 Abfälle, an deren Sammlng und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03 Abfälle, an deren Sammlng und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99 Abfälle a. n. g.
19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02 Sandfangrückstände
19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02 NE-Metall-Abfälle
19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 01 Papier und Pappe
19 12 04 Kunststoff und Gummi
19 12 05 Glas
19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08 Textilien
19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

²²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

* gefährliche Abfallarten im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Gleichstellungsbeauftragte Veronika Glitzner informiert:
Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten vor 2012 in der Zusatzversorgung

Zeiten eines gesetzlichen Mutterschutzes (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) sind in der Zusatzversorgung als vollwertige Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen. Sie zählen für die Erfüllung der Wartezeit und sind mit Entgelten belegt, die zu einer Steigerung der Rentenanwartschaft führen können. Dies wurde durch den 5. Änderungsvertrag zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der **Beschäftigten des öffentlichen Dienstes** geregelt.

Mutterschutzzeiten ab dem 01. 01. 2012 werden der ZVK von Ihrem Arbeitgeber gemeldet und damit direkt für Ihre Betriebsrente berücksichtigt.

Sollten auch Mutterschutzzeiten vor dem 01. 01. 2012 berücksichtigt werden, muss die Einbeziehung dieser Zeiten schriftlich bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) beantragt werden (zvkv@sachsen.de).

Der entsprechende Versicherungsverlauf zur Rentenauskunft muss beigelegt werden!

Bitte um Beachtung, dass eine Berücksichtigung innerhalb der Anwartschaft bei der ZVK Sachsen erst ab dem Zeitraum des Beginns der Versicherung erfolgen kann!